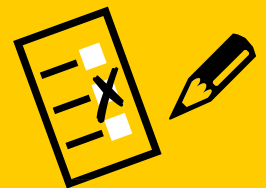


Wahlordnung



Wahl zur
Delegiertenversammlung
der Zahnärztekammer Berlin

**Erste Änderung der Wahlordnung
zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung
der Zahnärztekammer Berlin**

vom 17. Oktober 2024

Die Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin hat in ihrer Sitzung am 17. Oktober 2024 aufgrund des § 15 Absatz 2 Nummer 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Mai 2021 (GVBl. S. 503) geändert worden ist, in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Nummer 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Berlin vom 21. Februar 2019 (ABl. S. 287) folgende Erste Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin vom 11. Mai 2023 beschlossen:

Teil I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

Nach § 12 Absatz 1 und 2 Berliner Heilberufekammergesetz besteht die Delegiertenversammlung aus 45 gewählten Mitgliedern und einem benannten Mitglied.

§ 2

Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammermitgliedern gemäß § 12 Absatz 1 Berliner Heilberufekammergesetz in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

(2) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl oder in elektronischer Form. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlunterlagen in schriftlicher oder elektronischer Form verwendet werden. Wahlberechtigte dürfen ihr Wahlrecht nur einmal ausüben, schriftlich per Briefwahl oder in elektronischer Form. Wird die Stimme brieflich und elektronisch abgegeben, zählt die elektronisch abgegebene Stimme. Für die Organisation und Durchführung der Wahl dürfen Dienstleister einbezogen werden.

§ 3

Aktives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Zahnärztekammer Berlin, soweit dem nicht § 13 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz entgegensteht.

(2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder infolge berufsgerichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt.

(3) Wahlberechtigte können von ihrem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.

§ 4

Passives Wahlrecht

(1) Wählbar als Delegierte sind nach § 14 Berliner Heilberufekammergesetz die wahlberechtigten Kammermitglieder.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 13 Absatz 2 Berliner Heilberufekammergesetz vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt.
3. wer freiwillig nach § 2 Absatz 2 der Hauptsatzung der Zahnärztekammer Mitglied der Zahnärztekammer Berlin ist.

§ 5

Wahlausschuss

(1) Die Delegiertenversammlung wählt zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss entscheidet über Einsprüche nach dieser Wahlordnung.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzern. Es sind ausreichend Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Für jedes Mitglied des Wahlausschusses ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen Kammermitglieder sein. Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt oder Mitglied des Vorstandes der Zahnärztekammer Berlin oder Angestellte oder Angestellter der Zahnärztekammer Berlin ist.

(4) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses teilt der Vorstand der Aufsichtsbehörde mit und gibt sie gemäß § 31 Absatz 2 innerhalb von vier Wochen bekannt.

(5) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich in den Räumen der Zahnärztekammer Berlin.

(6) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter führt den Vorsitz im Wahlausschuss. Sie oder er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein.

(7) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn die Wahlleiterin oder der Wahlleiter oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer oder deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind. An der Sitzung des Wahlausschusses können weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

(8) Der Wahlausschuss entscheidet, außer im Falle des § 24, in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(9) Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand sorgt dafür, dass dem Wahlausschuss die erforderlichen Hilfskräfte und in den Sitzungen des Wahlausschusses eine Protokollführerin oder ein Protokollführer zur Verfügung stehen.

(10) Die Mitglieder und Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

§ 6

Wahlprüfungsausschuss

(1) Die Delegiertenversammlung wählt einen Wahlprüfungsausschuss. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet über Beschwerden und Widersprüche nach dieser Wahlordnung.

(2) Der Wahlprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Es sind ausreichend Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu berufen. Für jedes Mitglied des Wahlprüfungsausschusses ist mindestens eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu berufen. Der Wahlprüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Mitglieder des Wahlprüfungsausschusses müssen Kammermitglieder sein. Mitglied des Wahlprüfungsausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt oder Mitglied des Vorstandes der Zahnärztekammer Berlin oder Angestellte oder Angestellter der Zahnärztekammer Berlin ist. § 5 Absatz 3 bis 9 gelten entsprechend.

Teil II.

Feststellung der Wahlberechtigten

§ 7

Wahlverzeichnis

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter lässt ein Wahlverzeichnis aufstellen. In diesem sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, gegebenenfalls akademischem Grad und Postzustellungsadresse alphabetisch und mit laufender Nummer aufzuführen. Das Wahlverzeichnis muss jeweils eine Spalte über den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

(2) Schriftliche Benachrichtigungen an die Wahlberechtigten über ihre Aufnahme in das Wahlverzeichnis sind nur auf besondere Anweisung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters abzugeben.

§ 8

Auslegung des Wahlverzeichnisses

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat den Kammermitgliedern das Wahlverzeichnis zur Einsicht auszulegen. Der Auslegungszeitraum ist so zu wählen, dass zwischen dem Schluss der Auslegung und dem Beginn des Wahlzeitraumes mindestens fünf Wochen liegen. Mindestens zehn Tage vor Auslegung des Wahlverzeichnisses gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bekannt, wo und innerhalb welcher Zeit das Wahlverzeichnis zur Einsicht für die Kammermitglieder ausliegt und wo und wie lange Einsprüche eingelegt werden können. Es kann auch einer Bevollmächtigten oder einem Bevollmächtigten eines Kammermitglieds Auskunft darüber erteilt werden, ob das Kammermitglied im Wahlverzeichnis eingetragen ist und wie die Eintragung lautet. Die Aushändigung einer schriftlichen

Vollmacht kann verlangt werden. Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wahlverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wahlverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlverzeichnisses ergeben könnte.

(2) Das Wahlverzeichnis wird zwei Wochen lang, jeweils montags bis freitags während der Geschäftszeiten der Zahnärztekammer Berlin, in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesetzliche Feiertage, die in die Auslegungszeit einschließlich des letzten Auslegungstages fallen, verlängern die Auslegungszeit nicht.

(3) Ein Kammermitglied, das eine Eintragung in das Wahlverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dagegen Einspruch einlegen. Einsprüche sind schriftlich, spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach Beendigung der Auslegungszeit beim Wahlausschuss einzureichen. Für die Rechtzeitigkeit der Einlegung des Einspruches ist der Tag maßgebend, an dem der Einspruch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingeht. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(4) Auf einen begründeten Einspruch ist das Wahlverzeichnis zu ergänzen oder es sind Eintragungen zu streichen. Die Beteiligten sind darüber zu informieren. Soll dem Einspruch eines Kammermitglieds gegen die Eintragung oder die Nichteintragung von anderen stattgegeben werden, ist diesen vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Kann der Wahlausschuss dem Einspruch nicht abhelfen, hat er seine Entscheidung unverzüglich mitzuteilen und auf den Rechtsbehelf der Beschwerde hinzuweisen. Gegen die Entscheidung kann binnen zwei Tagen nach Zustellung Beschwerde beim Wahlprüfungsausschuss eingelegt werden. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten und dem Wahlausschuss bekannt zu geben. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 25 endgültig.

§ 9

Berichtigung, Ergänzung und Abschluss des Wahlverzeichnisses

(1) Berichtigungen im Wahlverzeichnis können bis zu dessen Abschluss mit Genehmigung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder einer oder eines von ihr oder ihm Beauftragten vorgenommen werden. Erfolgt die Berichtigung des Wahlverzeichnisses auf Grund von § 3 Absatz 2, ist das betroffene Kammermitglied davon in Kenntnis zu setzen.

(2) Ergänzungen zum Wahlverzeichnis sind in einem Nachtrag aufzunehmen.

(3) Das Wahlverzeichnis ist drei Wochen nach Beendigung seiner Auslegungszeit von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen. Der Stand des Wahlverzeichnisses zu diesem Zeitpunkt ist, vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 4 und 5, maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts.

(4) Wer nach Schließung des Wahlverzeichnisses aus der Zahnärztekammer Berlin ausscheidet oder Mitglied wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

(5) Streichungen aus dem Wahlverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft durch Tod oder bei Verlust des Wahlrechts gemäß § 3 Absatz 2 der Wahlordnung vorzunehmen. Streichungen nach Beginn des Wahlzeitraumes sind unzulässig.

Teil III.

Wahlvorschläge

§ 10

Einreichung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese sind bei dem Wahlausschuss einzureichen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter fordert mindestens elf Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums durch eine Bekanntmachung nach § 31 Absatz 1 zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) In der Bekanntmachung sind Form und notwendiger Inhalt der Wahlvorschläge, die beizubringenden Unterlagen und der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.

(3) Die Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen muss mindestens zwei Wochen betragen. Sie beginnt und endet an einem Werktag jeweils innerhalb der üblichen Geschäftszeiten der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin. Beginn und Ende der Einreichungsfrist sind mit Angabe des Datums und der Uhrzeit bekanntzugeben. Vor und nach diesem Zeitraum eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

§ 11

Form und Inhalt der Wahlvorschläge

(1) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützerinnen und Unterstützer müssen mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes bezeichnet werden. Die Unterstützerin oder der Unterstützer hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen. Die Unterschrift muss leserlich sein; die Beifügung eines Stempels oder die Wiederholung der Unterschrift in Schreibmaschinenschrift oder sonst deutlicher Schrift ist erforderlich. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt.

(2) Jede Unterstützerin oder jeder Unterstützer darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist ihre oder seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(3) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt die erste Bewerberin oder der erste Bewerber des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, die zweite Bewerberin oder der zweite Bewerber als ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson oder ihre Vertreterin oder ihr Vertreter ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.

(4) Im Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber vorgeschlagen werden.

(5) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerberinnen und Bewerber mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aufgeführt werden. Sie sind untereinander mit laufender Nummer aufzuführen. Die laufende Nummerierung der

Bewerberinnen und Bewerber bestimmt deren Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlags auf den Wahlunterlagen. Die Bewerberinnen und Bewerber müssen nach § 4 wählbar sein.

(6) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung einer jeden Bewerberin oder eines jeden Bewerbers beizufügen, in der sie oder er sich mit der Aufnahme ihrer oder seiner Person in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin und der Veröffentlichung der von ihr oder ihm gemachten Angaben zur Person und Postzustellungsadresse einverstanden erklärt. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der zum Einreichen von Wahlvorschlägen gesetzten Frist gemäß § 10 Absatz 3 abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers im Wahlvorschlag gestrichen.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerberinnen oder Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind, müssen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter innerhalb der von ihr oder ihm gestellten Frist schriftlich erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst, dass ihre Namen als Bewerberinnen und Bewerber in den anderen Wahlvorschlägen gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abgegeben, so wird der Name der Bewerberin oder des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Ein Wahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung gekennzeichnet werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Soweit für die Bezeichnung des Wahlvorschlages Namen der Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden, können die Bezeichnungen nur zugelassen werden, wenn von den betreffenden Bewerberinnen und Bewerbern vollständige und den Anforderungen dieser Wahlordnung entsprechende Bewerbungen, insbesondere gültige Einverständniserklärungen, vorliegen. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name der ersten Bewerberin oder des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der gleichen Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.

§ 12

Zulassung von Wahlvorschlägen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter prüft nach Eingang eines Wahlvorschlages unverzüglich, ob dieser vollständig ist und den Anforderungen der Wahlordnung entspricht. Wenn der Wahlvorschlag nicht die notwendigen Angaben oder nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften enthält, so müssen diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt sein. Kleinere Mängel können noch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden.

(2) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern und Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn des Wahlzeitraums.

(3) Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung von Bewerberinnen und Bewerbern sind der betreffenden Bewerberin oder dem betreffenden Bewerber und der Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unverzüglich bekanntzugeben; Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind der Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter unverzüglich bekanntzugeben. Beschwerde gegen die Entscheidung kann die Vertrauensperson oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter, gegen die Nichtzulassung

einer Bewerberin oder eines Bewerbers auch diese oder dieser, innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe beim Wahlprüfungsausschuss einlegen. Der Wahlprüfungsausschuss entscheidet unverzüglich über die Beschwerde und teilt die Entscheidung der betreffenden Bewerberin oder dem betreffenden Bewerber und der Vertrauensperson oder deren Stellvertreterin oder Stellvertreter mit. Die Zurückweisung der Beschwerde ist schriftlich zu begründen. Die Entscheidung ist vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach § 27 endgültig.

§ 13

Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Nummern werden in einer Sitzung des Wahlausschusses ausgelost.

(2) Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe und in der Reihenfolge der ausgelosten Nummern sowie, soweit der Wahlvorschlag eine Bezeichnung führt, unter Angabe der Bezeichnung, mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes der Bewerberinnen und Bewerber jedes Wahlvorschlages, spätestens drei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums bekannt.

§ 14

Wahlwerbeschreiben

(1) Die Wahlvorschläge erhalten einmal die Gelegenheit, auf Kosten der Zahnärztekammer Berlin Wahlwerbeschreiben von maximal 4 Seiten an die Wahlberechtigten zu versenden, soweit die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter veranlasst, dass diese durch die Zahnärztekammer Berlin gesammelt versandt werden. Ein Belegexemplar ist dem Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen. Der Termin für die Aussendung der Wahlwerbeschreiben wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin festgelegt. Die Wahlvorschläge sind für den Inhalt ihrer Wahlwerbeschreiben selbst verantwortlich.

(2) Die Wahlvorschläge erhalten die Gelegenheit, bis zu zwei weiteren Aussendungen auf eigene Kosten an die Wahlberechtigten zu versenden. Die Versendung dieser Wahlwerbeschreiben erfolgt im Wege des Adressermittlungsverfahrens durch die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin.

(3) Zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes ist kein Adressermittlungsverfahren mehr möglich.

Teil IV.

Wahlhandlung

§ 15

Wahlverfahren

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn der Wahlausschuss mehrere Wahlvorschläge zugelassen hat. In diesem Fall können die Wahlberechtigten ihre Stimme nur für einen Wahlvorschlag abgeben.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn der Wahlausschuss nur einen Wahlvorschlag zugelassen hat. In diesem Fall können die Wahlberechtigten maximal so viele Stimmen abgeben, wie Delegierte zu wählen sind.

§ 16

Wahlzeitraum

(1) Der Wahlausschuss setzt den Wahlzeitraum, der zwei Wochen beträgt, fest. Er gibt ihn spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums nach § 31 Absatz 1 bekannt.

(2) Der Wahlzeitraum beginnt und endet an einem Werktag jeweils um 15 Uhr. Beginn und Ende der Frist sind mit Angabe des Datums und der Uhrzeit nach § 31 Absatz 1 bekanntzugeben. Es ist zulässig, Wahlbriefe vor Beginn des Wahlzeitraums dem Wahlausschuss einzusenden. Nach Ablauf des Wahlzeitraums eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

(3) Die Wahlbriefe sind durch die Post einzusenden. Die Kosten trägt die Zahnärztekammer Berlin. Sie können auch in den Briefkasten der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin eingelegt oder während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses abgegeben werden.

§ 17

Stimmzettel für die Briefwahl

(1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel mit folgender Aufschrift herstellen:

Zahnärztekammer Berlin
S t i m m z e t t e l
für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin
von bis

(2) Im Falle der Verhältniswahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der in § 13 Absatz 1 vorgesehenen Reihenfolge mit fortlaufender Nummer und, soweit der Wahlvorschlag eine Bezeichnung führt, unter Angabe der Bezeichnung auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Bei jedem Wahlvorschlag ist ein Feld für die Stimmabgabe vorzusehen.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ist auf dem Stimmzettel die Zahl der zu wählenden Delegierten, Nachname, Vorname, ggf. akademischer Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aller Kandidatinnen und Kandidaten anzugeben und ein Feld für die Stimmabgabe hinter jeder Kandidatin und jedem Kandidaten vorzusehen.

§ 18

Übersendung der Wahlunterlagen

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt dafür, dass spätestens zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums an alle in dem Wahlverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten die Wahlunterlagen durch besonders gekennzeichneten Umschlag versendet werden.

(2) Sind einer Wahlberechtigten oder einem Wahlberechtigten Umschläge, Stimmzettel oder Wahlschein nicht zugegangen oder unbrauchbar geworden, so erhält sie oder er diese auf Verlangen

mit Zustimmung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters oder ihrer oder seiner Stellvertreterin oder ihres oder seines Stellvertreters erneut.

§ 18a

Wahlunterlagen

(1) Die Wahlunterlagen bestehen aus:

1. Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 13,
2. farbig gedruckter Stimmzettel mit dem dazugehörigen gleichfarbigen Stimmzettelumschlag,
3. Wahlschein zur Feststellung der Wahlberechtigung, der
 - a) die der einzelnen Wählerin oder dem einzelnen Wähler zugeordnete Nummer aus dem Wahlverzeichnis,
 - b) die aufgedruckte Erklärung, dass die Wählerin oder der Wähler die Person ist, auf die der Wahlschein ausgestellt ist und dass die oder der Wahlberechtigte persönlich abgestimmt hat sowie
 - c) ein Feld für die eigenhändige Unterschrift der oder des Wahlberechtigten enthält,
4. einen Rücksendeumschlag als Wahlbriefumschlag,
5. Wahlanschreiben.

Das Wahlanschreiben muss folgende Angaben enthalten:

1. Internetadresse des elektronischen Wahlsystems,
2. Zugangsdaten zur elektronischen Wahl,
3. Hinweise auf den Wahlzeitraum sowie zur Durchführung der elektronischen Wahl und der Briefwahl,
4. Hinweise zu den Verantwortlichkeiten der Wählenden nach § 19 Absatz 3 unter Angabe von Quellen zu dem Bezug geeigneter Software.

(2) Der Rücksendeumschlag nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 trägt den Aufdruck mit der Anschrift des Wahlausschusses und den Vermerk "Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin" und den Hinweis, dass in den Rücksendeumschlag zusätzlich zu dem verschlossenen Stimmzettelumschlag mit dem dort eingelegten Stimmzettel der persönlich unterschriebene Wahlschein nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 einzulegen ist.

(3) Der Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck "Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin". Er kann weitere Hinweise auf den Wahlzeitraum sowie darauf, wie die Stimmabgabe vorzunehmen ist, enthalten.

§ 19

Stimmabgabe

(1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlberechtigten kreuzen auf dem Stimmzettel in Papierform oder elektronisch im Falle der Verhältniswahl denjenigen Wahlvorschlag, für den sie sich entscheiden, im Falle der Mehrheitswahl die Personen, denen sie ihre Stimme geben wollen, an.

(2) Für die elektronische Stimmabgabe steht ein elektronisches Wahlsystem zur Verfügung. Der Zugang zu dem elektronischen Wahlsystem wird ausschließlich nach vorheriger Anmeldung mit den Zugangsdaten aus dem Wahlanschreiben gewährt. Für die Stimmabgabe ist der Stimmzettel elektronisch abzusenden. Bis zum Absenden kann die Eingabe korrigiert oder der Wahlvorgang abgebrochen werden. Die elektronische Stimme kann „ungültig“ gekennzeichnet werden. Die Absendung des Stimmzettels ist davon abhängig, dass die oder der Wahlberechtigte zuvor die elektronische Stimmabgabe sowie die Kenntnisnahme von Sicherheitshinweisen elektronisch bestätigt. Die Übermittlung der Stimmabgabe ist am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

(3) Die oder der Wahlberechtigte hat die Verantwortung dafür, dass das für die Wahlhandlung genutzte elektronische Gerät durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt ist, so dass sie oder er das Wahlgeheimnis wahren und ihre oder seine Stimme nicht durch Angriffe von außen manipuliert oder ausgespäht werden kann.

(4) Für die Briefwahl dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden, andernfalls ist die Stimmabgabe ungültig. Die Wahlberechtigten legen nach Stimmabgabe ihren Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließen diesen. Der verschlossene Stimmzettelumschlag, in den der Stimmzettel eingelegt wurde, wird gemeinsam mit dem Wahlschein, der durch die oder den Wahlberechtigten unterschrieben wurde, in dem verschlossenen Rücksendeumschlag als Wahlbrief bei dem Wahlausschuss abgegeben oder an diesen übersendet.

(5) Im Falle der Verhältniswahl sind Stimmzettel, auf denen mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist und Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder sonstige Angaben enthalten oder den Willen der oder des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder stark beschädigt sind, ungültig. Im Falle der Mehrheitswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehr Personen angekreuzt werden als Delegierte zu wählen sind oder überhaupt keine Personen angekreuzt werden.

(6) Die Übersendung mehrerer Stimmzettel oder Wahlscheine in einem Umschlag ist unzulässig und macht alle in dem Umschlag enthaltenen Stimmzettel ungültig.

(7) Die Wahlbriefe werden bis zum Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses ungeöffnet unter Verschluss gehalten. Gleiches gilt für die elektronisch erfolgten Stimmabgaben. Deren Auswertung erfolgt erst mit Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses.

§ 20

Technische Anforderungen an das elektronische Wahlsystem und technische Bedingungen der elektronischen Wahl

(1) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen erfüllen.

(2) Es ist durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches Stimmen nicht unwiederbringlich verloren gehen.

(3) Das Verfahren der Übertragung der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der oder des Wahlberechtigten sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im

Wahlverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne sind so zu trennen, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur oder zum Wählenden möglich ist.

(4) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wahlverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(5) Es gelten darüber hinaus folgende technische Bedingungen der elektronischen Wahl:

a) Das verwendete elektronische Wahlsystem muss sicherstellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

b) Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmengangs nicht nachvollzogen werden kann.

c) Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der oder des Wahlberechtigten in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer kommen; es ist zu gewährleisten, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind.

d) Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel unmittelbar nach dem Absenden der Stimmabgabe ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.

e) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.

f) Die elektronische Wahlurne und das elektronische Wahlverzeichnis sind auf verschiedener Serverhardware zu führen.

Die Wahlserver sind vor Angriffen aus dem Netz zu schützen. Insbesondere sind nur autorisierte Zugriffe zuzulassen. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes.

(6) Die Überprüfung der Einhaltung der vorgenannten Maßgaben obliegt dem Wahlausschuss. Er kann weitere Vorgaben festlegen.

§ 21

Störung der Stimmabgabe

(1) Werden Störungen der Briefwahl oder der elektronischen Wahl bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und bei denen eine mögliche Stimmmanipulation ausgeschlossen ist, soll der Wahlausschuss diese Störungen ohne Unterbrechung der Wahl beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen.

(2) Können bei der elektronischen Wahl die in Absatz 1 benannten Gefahren oder eine mögliche Stimmmanipulation nicht ausgeschlossen werden oder liegen vergleichbare gewichtige Gründe vor, ist

die elektronische Wahl zunächst zu unterbrechen. Können die in Satz 1 benannten Sachverhalte ausgeschlossen werden, wird die elektronische Wahl nach Behebung der zur Wahlunterbrechung führenden Störung fortgesetzt. Anderenfalls wird die elektronische Wahl abgebrochen. Die Wahlberechtigten sind auf die Möglichkeit der Briefwahl zu verweisen.

(3) Ist den Wahlberechtigten die briefliche oder elektronische Stimmabgabe aufgrund einer Störung vorübergehend nicht möglich, kann der Wahlausschuss den Wahlzeitraum verlängern. Die Verlängerung muss unter Berücksichtigung des Zeitraums für ihre Bekanntgabe sowie der Art und Dauer der zugrundeliegenden Störung im Wahlablauf geeignet sein, den betroffenen Wahlberechtigten ausreichende Gelegenheit zur Stimmabgabe einzuräumen. Die Stimmabgabe kann vorübergehend auf die briefliche oder elektronische Wahl beschränkt werden.

(4) Störungen im Sinne von Absatz 1 bis 3, deren Dauer und die vom Wahlausschuss getroffenen Maßnahmen sowie die diesen zugrunde liegenden Erwägungen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken. Die Störungen nach Absatz 2 und 3 und die vom Wahlausschuss in diesem Zusammenhang beschlossenen Maßnahmen sind den Wahlberechtigten bekannt zu geben.

Teil V.

Feststellung des Wahlergebnisses

§ 22

Feststellung der Anzahl eingegangener Wahlbriefe

Gültigkeit der Wahlbriefe

(1) Nach Ablauf des Wahlzeitraums stellt der Wahlausschuss die Anzahl der eingegangenen Wahlbriefe fest. Die Wahlbriefe werden geöffnet. Nach Öffnung der Wahlbriefe überprüft der Wahlausschuss anhand der der Wählerin oder dem Wähler zugeordneten Nummer aus dem Wahlverzeichnis, ob sie oder er wahlberechtigt ist.

(2) Der Ausschuss vermerkt die Stimmabgabe im Wahlverzeichnis.

(3) Bis zum Ende des Abgleichs mit dem Wahlverzeichnis werden die jeweils zusammengehörenden Wahlscheine und Stimmzettelumschläge nicht voneinander getrennt.

(4) Anschließend veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronischen Stimmen mittels automatischer Auswertung durch das elektronische Wahlsystem. Er stellt das Ergebnis der Auszählung anhand von Ausdrucken fest und unterzeichnet diese. Die elektronisch abgegebenen Stimmen werden mit den registrierten Wahlbriefen daraufhin abgeglichen, ob Wahlberechtigte ihre Stimme brieflich und elektronisch abgegeben haben.

(5) Wahlbriefe sind ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist, wobei er mit einem Vermerk über den Zeitpunkt seines Einganges zu versehen ist,
2. die oder der Wahlberechtigte seine Stimme bereits elektronisch abgegeben hat,
3. weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen sind,

4. dem Wahlbriefumschlag kein oder nicht der vom Wahlausschuss ausgegebene Wahlschein beigefügt ist,
 5. der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge oder mehrere Wahlscheine enthält,
 6. die oder der Wahlberechtigte die Erklärung über die persönliche Stimmabgabe auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
- (6) Ungültige Wahlbriefe gelten als nicht abgegebene Stimmen und sind sogleich zu den Unterlagen zu nehmen.
- (7) Bei unbeanstandeten Wahlbriefen werden die Stimmzettelumschläge entnommen und ungeöffnet in eine Wahlurne eingelegt.
- (8) Wenn über die Person oder das Wahlrecht Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit des Wahlbriefes.
- (9) Werden mehrfach abgegebene oder eingesandte Wahlbriefe durch eine oder einen Wahlberechtigten festgestellt, sind alle Stimmen dieses Wahlberechtigten ungültig.
- (10) Über die nicht rechtzeitig eingegangenen und über die für ungültig erklärten Wahlbriefe ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

§ 23

Prüfung und Zählung der Briefwahlstimmen

- (1) Der Wahlausschuss lässt die Umschläge für die Stimmzettel aus der Wahlurne entnehmen und prüft ihre Gültigkeit. Umschläge, die einen Namen tragen oder sonst einen Absender erkennen lassen, sind ungültig.
- (2) Ungültige Umschläge für Stimmzettel werden nicht geöffnet. Über sie ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, der die ungültigen Umschläge beizufügen sind.
- (3) Nach Öffnung der gültigen Umschläge für Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmzettel fest. Über ungültige Stimmzettel ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, der die ungültigen Stimmzettel beizufügen sind.
- (4) Über die gültigen Stimmzettel ist eine Niederschrift (Zählliste) aufzunehmen, in der die entsprechende Eintragung zu den betreffenden Wahlvorschlägen oder zu den einzelnen betreffenden Kandidatinnen und Kandidaten gemacht wird. Ein Ausschussmitglied führt eine zweite Zählliste als Gegenliste.

§ 24

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Aus den Ergebnissen der elektronischen Wahl und der Briefwahl berechnet der Wahlausschuss das Gesamtergebnis der Wahl und stellt das Wahlergebnis sowie die Gültigkeit der Wahl fest.

(2) Sofern eine Verhältniswahl stattfindet, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt fest. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Delegiertensitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen.

(3) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Sitze mit den Bewerberinnen und Bewerbern in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen besetzt. Fällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das von der Wahlleiterin oder von dem Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter unterrichtet die Gewählten schriftlich von ihrer Wahl und fordert sie auf, innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter weist auch darauf hin, dass die Gewählten erst dann Delegierte in der Delegiertenversammlung sind, wenn sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter die Annahme der Wahl schriftlich erklärt haben. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung.

(6) Lehnen Gewählte die Annahme ihrer Wahl ab, so treten an ihre Stelle im Fall der Verhältniswahl die Bewerberinnen und Bewerber, die auf demselben Wahlvorschlag als nächste benannt sind. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

§ 25

Öffentlichkeit

(1) In der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses dürfen Wahlberechtigte und Pressevertreterinnen und Pressevertreter unter Vorlage ihres Presseausweises anwesend sein. Diese Sitzung ist mit Bekanntgabe des Wahlzeitraums nach § 31 Absatz 1 bekanntzugeben. Werden die Arbeiten in einer Sitzung nicht zu Ende geführt, so ist in der Sitzung bekanntzugeben, wann eine neue Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

(2) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter kann Anwesende, die nicht bekannt sind und sich nicht zur Person ausweisen, sowie Anwesende, die die Sitzung des Wahlausschusses stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter sorgt ferner dafür, dass der Sitzungsraum nicht überfüllt ist; er ist berechtigt, aus diesem Grunde die Zahl der Anwesenden zu beschränken.

§ 26

Niederschrift und Bekanntgabe

(1) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift aufnehmen zu lassen. Aus dieser müssen sich auch Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses und die daran teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses ergeben. Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift zu unterzeichnen.

(2) Die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, so sind die Unterlagen auch über zwei Jahre hinaus bis zur

rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens insoweit aufzubewahren, als sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt die Gültigkeit der Wahl fest, gibt ein vorläufiges Ergebnis bekannt und teilt der Aufsichtsbehörde das Wahlergebnis mit.

(4) Der Wahlausschuss macht das Wahlergebnis und die Feststellung über die Gültigkeit der Wahl mit dem Hinweis, wo die Niederschrift über das Wahlergebnis eingesehen werden kann, im Amtsblatt für Berlin bekannt.

Teil VI.

Wahlprüfungen und Schlussbestimmungen

§ 27

Wahlprüfung

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder der Wahl einzelner Delegierter kann jede oder jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss. Die Überprüfung des Einspruchs bleibt auf die geltend gemachten Einspruchsgründe beschränkt. Der Wahlausschuss gibt der oder dem Einspruch Führenden die Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt.

(2) Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses kann die oder der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Wahlprüfungsausschuss Widerspruch einlegen. Dieser hilft dem Widerspruch ab oder weist ihn zurück. Hilft der Wahlprüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so erlässt er einen mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Widerspruchsbescheid.

(3) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses, z. B. aufgrund von Rechenfehlern, für unrichtig erachtet, so ist vom Wahlausschuss eine neue Feststellung zu treffen. Wird die Wahl zur Delegiertenversammlung insgesamt für ungültig erklärt, so hat eine neue Wahl stattzufinden.

(4) Nach einer rechtskräftigen Ungültigkeitserklärung einer Wahl wird die Delegiertenversammlung bis zur Konstituierung der neuen Delegiertenversammlung nur noch tätig, soweit dies zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Zahnärztekammer, insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung einer Neuwahl, erforderlich ist. Die für die Sicherstellung der Handlungsfähigkeit notwendige geschäftsführende Tätigkeit des Vorstandes und der Ausschüsse bleibt davon unberührt

§ 28

Der Verlust eines Sitzes in der Delegiertenversammlung

(1) Delegierte verlieren ihren Sitz in der Delegiertenversammlung

1. durch Verzicht,
2. durch Verlust der Wählbarkeit, der Wahlberechtigung oder der Mitgliedschaft in der Zahnärztekammer Berlin,
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl dieser oder dieses Delegierten oder sonstiges Ausscheiden dieser oder dieses Delegierten im Wahlprüfungsverfahren oder

4. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

(2) Bis zu rechtskräftigen Entscheidungen in den Fällen der Ziffern 2. bis 4. bleiben die jeweiligen Delegierten im Amt.

(3) Der Verzicht nach Absatz 1 Nummer 1 ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten. Ausführungen, mit denen der Verzicht begründet wird, sind keine Bedingungen. Der Verzicht ist unwiderruflich.

§ 29

Nachrückende Bewerber

(1) Scheidet eine Delegierte oder ein Delegierter aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber, der auf demselben Wahlvorschlag als nächste oder nächster benannt ist. Ist die Liste, auf der die ausgeschiedene Person aufgestellt worden ist, erschöpft, so bleibt der Sitz unbesetzt.

(2) Im Falle der Mehrheitswahl tritt an ihre oder seine Stelle die Bewerberin oder der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl.

(3) Die Bestimmungen über die Annahme einer Wahl in § 24 Absatz 5 finden entsprechend Anwendung. Die erforderlichen Feststellungen und Bekanntmachungen trifft der Vorstand.

§ 30

Einberufung der neugewählten Delegiertenversammlung

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin muss der amtierende Vorstand die neugewählte Delegiertenversammlung einberufen.

§ 31

Bekanntmachungen

(1) Soweit nicht Bekanntmachungen im Amtsblatt für Berlin vorgesehen sind, erfolgen Bekanntmachungen des Vorstandes, des Wahlausschusses und der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durch Rundschreiben oder im Magazin für die Berliner Zahnärzteschaft.

(2) Bei Bekanntmachungen und anderen Verlautbarungen des Wahlausschusses genügt die Unterschrift der Wahlleiterin oder des Wahlleiters.

§ 32

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Erste Änderung der Wahlordnung zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin vom 17. Oktober 2024 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft.

Nach § 15 Absatz 3 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 des Berliner Heilberufekammergesetzes vom 2. November 2018 (GVBl. S. 622), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Mai 2024 (GVBl. S. 146), genehmigt.

Berlin, den 20. Januar 2025

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Ausgefertigt am 19.02.2025

Dr. Karsten Heegewaldt
Präsident

Barbara Plaster
Vizepräsidentin

Veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 10/28. Februar 2025